

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Personen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Möser gemeldet sind, haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf Widerspruch gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung ihrer Daten. Dies ist schriftlich zu erklären und gilt bis auf Widerruf.

Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung dieses Formulars eingelegt werden.

Erläuterungen:

Zu A)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial erfolgt eine jährliche Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Übermittlung der Daten gilt für alle Personen, die im folgenden Jahr das 18. Lebensjahr vollenden werden und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Möser gemeldet sind. Dieser Datenübermittlung können Sie durch das Ankreuzen von Buchstabe A widersprechen, wenn Sie die Zusendung des Informationsmaterials nicht wünschen.

Zu B)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten der Mitglieder auch einige Grunddaten von Nicht-Mitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in einer Familie leben, übermittelt werden. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, dem Buchstaben B durch Ankreuzen zu widersprechen.

Zu C)

Parteien und Wählergruppen können im Zusammenhang mit Wahlen Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erhalten. Dieser Übermittlung können Sie durch das Ankreuzen von Buchstabe C widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu D)

Begehrt jemand Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen, darf die Meldebehörde den Namen, Doktorgrad, Anschrift, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Die Auskunft über Altersjubiläen ist ab dem 70. Geburtstag, jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag möglich. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

Hinweis zu Ehejubiläen: Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen nach §50 Abs. 2 BMG wirkt auch für den anderen Ehegatten. Die Datenübermittlung kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

Der Widerspruch kann nur bis **spätestens 3 Monate vor dem Jubiläum** ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu E)

Die Meldebehörde darf Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner in Adressbüchern und ähnliche Nachschlagewerken veröffentlichen bzw. zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. Der Veröffentlichung Ihrer Daten können Sie durch Ankreuzen des Buchstaben E widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Von Ihren Widerspruchsrechten können Sie bei der An- oder Ummeldung durch Erklärung auf diesem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen.